

An  
**Kämmerei - 20.1 -**

**Genehmigung bzw. Antrag auf Genehmigung einer**

- überplanmäßigen** Aufwendung / Auszahlung gem. § 100 HGO       **außerplanmäßigen** Aufwendung / Auszahlung gem. § 100 HGO
- überplanmäßigen / außerplanmäßigen** Verpflichtungsermächtigung gem. § 102 HGO

**Antragsteller/in:**

Amt: -32.4-	Sachbearbeiter/in: Herr Trittin	Nst.: 2395	Datum: 07.11.2017
<b>Die Voraussetzungen des § 100 bzw. 102 HGO sind gegeben.</b>		Unterschrift  Amtsleiter/in	

Kostenträger Code: 0203020400	Sachkonto Nummer: 0810010	in Höhe von EUR
Invest. Nr.: 322009003	Invest. Bez.: Kraftfahrzeuge Ordnungsamt	50.000

**DECKUNGSVORSCHLAG** (evtl. auf gesondertem Blatt fortsetzen)

Kostenträger Code: 1265010100	Sachkonto Nummer: 0612010	in Höhe von EUR
Invest. Nr.: 662010007	Invest. Bez.: Sanierung Kreisstraßen	50.000 €

**Begründung (bitte ausführlich, ggf. Beiblatt verwenden, bitte auch Deckungsvorschlag erläutern):**

Die außerplanmäßige Aufwendung ist unvorhergesehen sowie unabweisbar und die Deckung ist gewährleistet.

**Unvorhergesehen:**

Die Umrüstung eines bisher durch die Feuerwehr genutzten Einsatzleitwagens (ELW2) zu einem Multifunktionsfahrzeug, das durch das Ordnungsamt als „mobile Wache vor Ort“, aber weiterhin in besonderen Lagen auch von der Feuerwehr und sogar zusätzlich für andere Ämter genutzt werden kann und somit einer besseren Auslastung zugeführt wird, war für das Jahr 2017 nicht vorgesehen, weil zur Zeit der Haushaltsaufstellung nicht ersichtlich war, dass zum einen gemeinsame Führungsaufgaben beider Ämter bei diversen Einsatzlagen in Form einer Koordinierungsstelle und zum anderen eine Erhöhung der Präsenz der Ordnungspolizei als Ansprechpartner vor Ort unverzichtbar ist. Dies hat sich erst im Laufe dieses Jahres herausgestellt.

Bei der Feuerwehr Gießen wird ein Einsatzleitwagen (ELW2) unterhalten, der derzeit nicht mehr in dem Umfang genutzt wird, als dies in den Jahren zuvor erforderlich war. Grund dafür ist eine Ersatzbeschaffung beim Landkreis Gießen. Im Einsatzfall wird dieser neue ELW2 der Feuerwehr Gießen zur Verfügung gestellt. Daher wird eine zusätzliche Verwendung, auch durch das Ordnungsamt möglich, um durch Optimierung der Auslastung einen größtmöglichen Nutzen für die Bürgerschaft zu erzielen.

Nach Umrüstung und Neuzulassung als Fahrzeug des Ordnungsamtes kann es von beiden Ämtern gemeinschaftlich genutzt werden. Dies hat den Vorteil, dass bei gemeinsamen Einsatzlagen enge Absprachen der Einsatzleitungen im Rahmen der erforderlichen Zusammenarbeit direkt vor Ort erfolgen können.

Weiterhin gibt es Einsatzlagen, die durch das Ordnungsamt ohne die Beteiligung der Feuerwehr abgewickelt werden können. Hierfür gab es bisher kein geeignetes Fahrzeug, um die Disposition der Bediensteten vor Ort durchzuführen. Dieses Problem wird mit der Umrüstung ebenfalls gelöst.

Neben der künftigen Zusammenarbeit der Kräfte von Feuerwehr und Ordnungsamt, ist bei größeren Einsatzlagen auch die Pressesprecherin der Stadt Gießen eine weitere Nutznießerin dieses Multifunktionsfahrzeuges, um die Kommunikation mit den Medien entsprechend zu bedienen.

Weiterhin wird durch die Umrüstung des Fahrzeuges eine „mobile Wache vor Ort“ für die Ordnungspolizei geschaffen, die damit flexibel an zahlreichen Standorten in der Stadt zum Einsatz kommen kann, unter anderem am Marktplatz, um dort das subjektive Sicherheitsgefühl für die Bevölkerung zu verbessern bzw. aufrecht zu erhalten. Betrachtet man die kürzlich erschienenen Pressemeldungen der Polizei bezüglich der Kriminalitätsentwicklung in der Stadt Gießen, ist dies auch notwendig. Die neuesten Statistiken belegen, dass die Straftaten an gewissen Punkten in der Stadt in den letzten Jahren stark angestiegen sind. Daher ist eine flexible Präsenz der Polizei und der Ordnungspolizei vor Ort unentbehrlich. Auch in der Bevölkerung wird eine flankierende Präsenz der Ordnungskräfte an bestimmten Brennpunkten ausdrücklich begrüßt, bzw. gefordert, um damit das Sicherheitsgefühl für die Bevölkerung zu erhöhen.

Die mobile Wache wird diese Aufgabe erfüllen und ist alternativ auch an anderen Stellen im Stadtgebiet (z.B. in den Stadtteilen) einsetzbar, um Bürgern eine Anlaufstelle auch außerhalb des Rathauses anzubieten.

Wäre etwa eine Stadtwache an einem bestimmten Ort in der Innenstadt errichtet worden, hätte dies erhebliche Kosten für den erforderlichen Umbau und die Objektmiete nach sich gezogen. Dabei wäre eine flexible Nutzung ausgeschlossen gewesen.

Auch für die Gefahrenabwehr in der Stadt Gießen wird das Fahrzeug zukünftig eine große Bedeutung haben. Sollte aufgrund eines Ereignisses, das eine Gefahr für die Bevölkerung darstellt, die Zusammenkunft vor Ort notwendig werden, könnte dies im Einsatzleitwagen geschehen, um die notwendigen Entscheidungen in gebotener räumlicher Nähe zu treffen.

Eine vielseitige Nutzung des bereits vorhandenen Einsatzleitwagens in Form eines Multifunktionsfahrzeuges ist daher nicht nur sinnvoll, sondern auch kostensparend, da das Fahrzeug sich bereits im Bestand der Stadt Gießen befindet und nicht extra angeschafft werden muss, was zu einer deutlich höheren Investition geführt hätte. Gleichzeitig wird das Fahrzeug einer besseren Auslastung zugeführt. Damit wird ein wirtschaftliches und sparsames Verhalten mit einem maximalen Gewinn für die Bürgerschaft erzielt.

Im Einsatzleitwagen ist aktuell keine geeignete Infrastruktur vorhanden, um Kräfte im Einsatzfall professionell disponieren oder Bürgerinnen und Bürger bedienen zu können.

Diese muss nun an die aktuellen Bedürfnisse eines Multifunktionsfahrzeuges angepasst werden. Hierzu gehört auch die Funktechnik. Diese ist bei der Ordnungspolizei derzeit noch nicht vorhanden, kann aber ohne großen Aufwand implementiert werden. Die Beschaffung des digitalen Betriebsfunks für die Ordnungspolizei würde die Ausstattung komplettieren und die Handlungsfähigkeit für zukünftige Einsatzlagen sicherstellen. Die Notwendigkeit der Beschaffung eines digitalen Betriebsfunks ist zuletzt bei der Einsatzlage „Wahlkampfveranstaltung Frau Merkel“ deutlich geworden. Während der Veranstaltung brach das Mobilfunknetz zusammen (siehe gesonderter Vermerk). Eine Ordnungspolizei, die im Einsatzfall nicht kommunizieren kann, ist nicht einsatzfähig, weil die Kräfte nicht koordiniert und damit keine akuten Gefahren abwehren können.

Unbenommen der gemeinsamen Nutzung wird das Fahrzeug auch weiterhin am Standort der Feuerwehr untergebracht bleiben und auch von dort technisch und grundsätzlich betreut werden.

Da die beschriebenen Ereignisse für dieses Jahr nicht absehbar waren, wurden auch keine entsprechenden Mittel im Haushalt 2017 vorgesehen und damit auch nicht eingestellt. Haushaltsreste sind ebenso nicht vorhanden. Der Investitionsbedarf trat unvorhergesehen auf und lässt sich auch nicht auf das folgende Haushaltsjahr verschieben, da eine Einsatzlage jeglicher Art jederzeit erneut eintreten kann.

**Unabweisbar:** Die Mehrausgaben sind unabweisbar, da bei einer Verzögerung des Umbaus des Einsatzleitwagens die dringend erforderliche gemeinschaftliche Präsenz der beiden Ämter an der jeweiligen Einsatzstelle im Gefahrenfall, der jederzeit mit unvorhersehbaren Folgen eintreten kann, nicht gewährleistet ist. Für diesen Fall sind erhebliche Nachteile für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Bürgerinnen und Bürger zu befürchten. Daher ist ein Aufschub der Maßnahme im Sinne einer funktionierenden Gefahrenabwehr zum Wohle der Gießener Bevölkerung, nicht vertretbar. Es ist unverzichtbar bei größeren Einsatzlagen bis hin zum Katastrophenfall über eine geeignete Örtlichkeit zu verfügen, von der aus alle eingesetzten Kräfte sinngemäß disponiert werden können. Nur so lässt sich im Bedarfsfall eine Gefahrenabwehr für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Gießen sicherstellen und das subjektive Sicherheitsgefühl auf hohem Niveau halten.

Aufgrund der konstant hohen Straftaten kann auf die Umrüstung ebenfalls nicht verzichtet werden, da dies ansonsten zu Lasten der flankierenden Präsenz der Ordnungskräfte an den neuralgischen Punkten in der Stadt sowie den davon betroffenen Bürgerinnen und Bürger gehen würde und schlussendlich die öffentliche Sicherheit und Ordnung negativ beeinträchtigt wird.

#### **Deckungsvorschlag**

Mittel in Höhe von 50.000 € können aus dem Kostenträger des Tiefbauamtes 662010007 Sanierung der Kreisstraßen bereitgestellt werden, da die eingestellten Mittel nicht mehr benötigt werden.

„Die Mittel stehen auf der Invest.Nr. Sanierung Kreisstraßen zur Verfügung, da es dieses Jahr keine Anmeldung der Ver- und Entsorgungsunternehmen gegeben hatte, die eine Zusammenführung mit Sanierungsarbeiten des Tiefbauamtes als koordinierte Maßnahmen an Kreisstraßen ergeben hätte.“

### Entscheidung

gem. Ziff. 2.9. der „Dienstanweisung zur Ausführung des Haushalts“

<input type="checkbox"/> Amtsleiter/in	<input type="checkbox"/> Amtsleiter der Kämmerei	<input type="checkbox"/> Oberbürger- meisterin	<input checked="" type="checkbox"/> Magistrat	<input type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung
üpl. u. apl. Aufwendungen/ Auszahlungen bzw. üpl. u. apl. Verpfl.ermächtigungen				
bis 1.000,-- EUR	1.001,-- EUR bis 10.000,-- EUR	10.001,-- EUR bis 25.000,-- EUR	25.001,-- EUR bis 100.000,-- EUR	über 100.000,-- EUR und <u>soweit Deckung nicht</u> gewährleistet ist.
genehmigt, Gießen _____				
Unterschrift				
Amtsleiter/in/Oberbürgermeisterin				
		<b>Revisionsamt - 14 – zur Kenntnis</b>		
		Unterschrift und Datum		

(wird von 20.1 ausgefüllt)

<input checked="" type="checkbox"/> geprüft 15. Nov. 2017 <i>Ze</i>	<input type="checkbox"/> gebucht	Datum und Handzeichen
<input type="checkbox"/> Magistrats- bzw. Stadtverordnetenvorlage erstellt		
<input type="checkbox"/> über Büro der Stadtverordnetenversammlung dem Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss zur Kenntnis		